

Merkblatt zur Abwicklung der Bienenförderung 2012 Investive Maßnahmen

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Anfänger in der Imkerei, Imker, Erwerbsimker, Imker-Vereine und imkerliche Vereinigungen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Anfänger

Anfänger müssen im Förderjahr 2012 oder in den Jahren 2009 bis 2011 einen Anfängerlehrgang besucht und mit der Bienenhaltung erstmals begonnen haben. Es ist möglich, den Lehrgangsnachweis bis zum 30.06.2012 nachzureichen. Der Besuch eines Honiglehrgangs genügt nicht.

Ein Anfängerlehrgang kann durch **drei sonstige Imker-Lehrgänge** ersetzt werden.

2.2 Erwerbsimker

Erwerbsimker müssen nachweisen, dass sie für mindestens 30 Völker Beiträge an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bezahlen, wenn sie einen Stapler, Anhänger oder Ladekran beantragen.

2.3 Imkerliche Vereinigungen

Eine imkerliche Vereinigung besteht aus mehreren Imkern, die Geräte (z. B. größere Varianten von Schleudern, Wachsschmelzern und Mittelwandgießanlagen) **zusammen kaufen** und auch **zusammen nutzen**. Einkaufsgemeinschaften sind daher **nicht** antragsberechtigt.

Imkervereine werden auch als imkerliche Vereinigungen gewertet.

Zur eindeutigen Identifizierung und um einen Antrag zu stellen, muss der imkerlichen Vereinigung eine eigene Betriebsnummer zugeteilt sein. Sofern keine andere Rechtsform festgelegt wurde (z. B. eingetragener Verein), handelt es sich bei imkerlichen Vereinigungen im Regelfall um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

Von der Förderung ausgenommen sind wirtschaftliche Vereine (z. B. Honigerzeugergemeinschaften).

2.4 Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen!

Jeder Antragsteller muss eine **eigene** Betriebsnummer haben!

3. Was kann gefördert werden?

Die geplanten Investitionsmaßnahmen müssen der Qualitätsverbesserung von Bienenzuchterzeugnissen dienen. Es wird ausschließlich die Neuanschaffung der aufgeführten Ausrüstungsgegenstände gefördert. Diese dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nur für die Bienenhaltung genutzt werden und müssen sich innerhalb dieses Zeitraumes im Besitz des Antragstellers befinden und ausschließlich in der eigenen Imkerei genutzt werden.

Förderfähig sind folgende Geräte und Maschinen:

3.1 Für alle Imker

- Honigschleudern
- Honigentdeckelungsgeräte
- Honigpressen und -zentrifugen
- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter
- Honigaufaugeräte
- Honigpumpen und Rührwerke
- Honigabfüllmaschinen
- Honigrefraktometer
- Wachspressen, Dampfwachs- und Sonnenwachsschmelzer, Wachstöpfe
- Wachsverflüssiger
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- einachsige Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen

3.2 Für Anfänger

Zusätzlich zu den Geräten aus Punkt 3.1 können **für Anfänger auch** Magazinbeuten für die Freiaufstellung gefördert werden.

Magazinbeuten müssen die Rähmchenmaße Zander, Langstroth oder Dadant aufweisen und aus einzelnen, massivhölzernen Bauteilen bestehen.

Folgende Beutenteile sind grundsätzlich förderfähig: Boden, maximal 4 Zargen, Deckel für Freiaufstellung, Abdeckfolie, Dämmung, Varroaeinsatz, Absperrgitter, Futtereinrichtung, Trennschied, Zwischenboden, Flugkeil, aber **keine Rähmchen!**

Die Anzahl der Beutenteile muss ganze Beutensysteme ergeben, d. h. einzelne Ersatz- oder Ergänzungs- teile können nicht anerkannt werden.

Die Angaben im Antrag zum Beutenpreis und zur Beutenanzahl stellen für die tatsächlich gekauften Beuten eine Obergrenze dar. Anfänger in der Imkerei können in den drei folgenden Jahren nach ihrem Anfängerlehrgang jährlich bis zu 20 Beutensysteme beantragen.

3.3 Erwerbsimker

Zusätzlich zu den Geräten aus Punkt 3.1.

- Anhänger (ohne Anhängerkupplung an der Zugmaschine)
- Ladekräne
- Stapler

3.4 Nichtförderfähige Investitionen

Nichtförderfähige Geräte sind z. B.:

Imkerkleidung, Meißel, Drahtspanner, Smoker, Waagen, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Gläser, Kunststoffeimer, Futter, Draht, Anstriche), Ablegerkästen, Schwarmfangbeutel, alle Zuchtmaterialien, Beutenböcke, Pollenfallen, Porto, Versand, Verpackung, Baumaterial, gebrauchte oder selbstgefertigte Geräte.

Imkerzubehör mit einem **Anschaffungswert von jeweils unter 50 €** kann ebenso nicht bezuschusst werden. Nur Beutenteile sind von dieser Mindestsummenregel ausgenommen.

4. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann **bis zu 30 %** der förderfähigen Nettokosten betragen. Das bedeutet, dass bei großer Nachfrage die Förderquote auch unter 30 % sinken kann. 2011 betrug die Förderquote **20 %** der förderfähigen Nettokosten. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Herbst 2012.

Die **Mindestinvestitionssumme pro Jahr** beträgt:

- für Anfänger: 400 € (inkl. MwSt)
- für andere Imker: 750 € (inkl. MwSt)

Ausschlaggebend sind die im Verwendungsnachweis geltend gemachten **tatsächlich förderfähigen** Bruttoinvestitionskosten. Rabatte und Skonti sind nicht anrechenbar.

Der Antrag stellt eine Begrenzung nach oben hin dar. Fällt der tatsächliche Kaufpreis für ein Gerät höher aus als ursprünglich geplant, wird bei der Berechnung der Förderung der Preis, der im Antrag angegeben wurde, zugrundegelegt. Es wird dann „gedeckelt“.

Geräte, die im Antrag nicht aufgeführt wurden, können nicht gefördert werden.

Nicht alle Geräte, die im Antrag aufgeführt wurden, müssen gekauft werden. Jedoch darf die Mindestinvestitionssumme letztendlich nicht unterschritten werden.

Das maximal förderfähige Bruttoinvestitionsvolumen ist auf 50.000 € je Betrieb bzw. Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren begrenzt.

5. Wie ist der Verfahrensablauf?

- Merkblatt lesen
- Antrag stellen
- Zustimmung abwarten
- Dann erst Geräte bestellen und kaufen!
- Rechnungen einreichen (Verwendungsnachweis)

Wichtiger Hinweis: Erst wenn dem Antragsteller die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. die Bewilligung erteilt worden ist, dürfen die beantragten Gegenstände bestellt und gekauft werden.

Bei einer Bestellung oder einem Kauf auch nur eines Gerätes vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. der Bewilligung kann die Förderung für die ganze Maßnahme (alle Geräte) nicht bewilligt werden.

6. Antragsformular

Der Antrag besteht aus mindestens dem Antragsformular und einem Kostenangebot sowie den im jeweiligen Fall notwendigen Anlagen. Das **aktuelle Antragsformular** ist über das Internet zu beziehen:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003668/ (Förderwegweiser)

Bitte lesen Sie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz aufmerksam durch.

Steht kein Internet zur Verfügung, kann das Antragsformular auch bei den Landesverbänden oder der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) angefordert werden.

6.1 Kostenangebot

Das Kostenangebot kann entweder aus einem speziellen Kostenvoranschlag bestehen oder eine eigene Aufstellung mit Beschreibung bzw. Abbildung der beantragten Gerätschaften aus einem Katalog sein. Bitte markieren Sie z. B. bei Kopien von Katalogseiten farblich die gewünschten Geräte. Auch Ausdrucke eines Internet-Warenkorbes sind möglich. Die Geräte müssen nicht bei der Firma gekauft werden, von der das ursprüngliche Angebot stammt.

Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung, welche Geräte für Ihre Imkerei sinnvoll und notwendig sind. Bitte sehen Sie von nachträglichen Ergänzungen bzw. Änderungen ab, da diese einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand bei der Förderabwicklung verursachen.

6.2 Antragsendtermin

Sie können ab Anfang November 2011 bis spätestens **30. April 2012** einen Förderantrag einreichen.

Der Antrag muss der LfL **im Original** vorliegen. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung des Antrags mit Anlagen per Fax. Das Original ist aber auf jeden Fall nachzureichen. Der „**Nachweis über einen Anfängerlehrgang**“ kann bis 30. Juni 2012 nachgereicht werden.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag **möglichst frühzeitig**, am besten schon in den Wintermonaten. So lassen sich erfahrungsgemäß auch die Lieferengpässe bei den Lieferanten im Mai/Juni vermeiden!

Bei Anträgen mit einer Investitionssumme **über 5.000 €** holt die LfL eine Stellungnahme der Imkerfachberatung zur Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahme ein.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus

- dem weißen Formular „Kostenzusammenstellung“,
 - den Originalrechnungen und
 - den Zahlungsbelegen über den Kauf der Geräte,
- ist bis spätestens **30. Juni 2012** bei der LfL einzureichen.

Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

Als Zahlungsbelege werden **Kontoauszüge** und ausgedruckte Kontenübersichten des Onlinebankings anerkannt.

Des Weiteren werden auch vom Verkäufer **quitierte Originalrechnungen als Zahlungsbeleg akzeptiert**.

Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

Alle Originale erhalten Sie später wieder mit dem Bewilligungsbescheid zurück.

Die LfL prüft den Verwendungsnachweis, veranlasst die Auszahlung und versendet den Bewilligungsbescheid im Herbst 2012 (inkl. Rückgabe der Originalrechnungen).

8. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind **mindestens bis 31. Dezember 2017** für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EG) Nr. 485/2008 können auch Prüfungen bei Dritten (z. B. Lieferfirmen, Händlern) beinhalten.

9. Sonstige Hinweise

9.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Investiven Maßnahmen sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen.

10. Veröffentlichung der Förderung

Bei der Förderung von Investiven Maßnahmen handelt es sich um eine **EU-kofinanzierte Fördermaßnahme**. Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr.1290/2005 sind Angaben über Zuschusshöhe und Empfänger von EU-Fördermitteln zu veröffentlichen.

11. Vollständigkeit des Antrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) innerhalb der Antragsfrist eingereicht wird.

12. Kein Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

13. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Abteilung Förderwesen und Fachrecht Menzinger Str. 54 80638 München**

Ansprechpartner:
Eva Eidelsburger
eva-maria.eidelsburger@lfl.bayern.de

Nicole Stadler
nicole.stadler@lfl.bayern.de

Nadine Partes
nadine.partes@lfl.bayern.de